**Hinweise zur Verwendung:**

Der anliegende Mustertext/Leitfaden soll Anregungen und Informationen zur Lösung typischer rechtlicher Fragen des Alltags bieten.

Er wurde erstellt/geprüft von Rechtsanwälten der DABB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Amalienstr. 24, 80333 München ([www.dabb.de](http://www.dabb.de/)).

Die Mustertexte wurden anhand typischer Fallbeispiele des Alltags entwickelt.

Mustertexte können dem Verwender die Eigenverantwortung bei der Ausfertigung eines individuell passenden Textes nicht abnehmen. Die Mustertexte sind nach bestem Wissen gefertigt, jedoch kann keine Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Geeignetheit für den Einzelfall übernommen werden.

In rechtlich schwierigen Themenbereichen, beispielsweise einem arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag, empfiehlt es sich, einen anwaltlichen Berater hinzuziehen.

**Leitfaden Mahngebühren**

Mahngebühren werden in Rechnung gestellt, wenn sich ein Schuldner einer Geldleistung in Verzug befindet. Zum einen können Zinsen und zum anderen der Ausgleich der Kosten verlangt werden, die dadurch entstehen, dass der Schuldner nicht rechtzeitig zahlt.

Voraussetzungen:

1.) In Verzug setzen

Der Schuldner muss wirksam in Verzug gesetzt werden. Voraussetzung ist hierfür, dass die Zahlung fällig ist. Dazu muss der Schuldner eine Rechnung erhalten haben, aus dem sich die Forderungshöhe des nun sofort fälligen Anspruchs konkret ergibt. Sodann bedarf es einer Mahnung (harmloser: Aufforderungsschreiben). Sodann befindet sich der Schuldner in Verzug und es können weitere Kosten umgelegt werden.

Eine Mahnung ist nicht immer notwendig. Es gibt Fälle, in denen schon aus der Rechnung selbst der Verzug hervorgeht. Dann ist eine Mahnung entbehrlich. Dazu muss für die Leistung z.B. eine bestimmte Leistungszeit vereinbart werden (fixer Zahlungstermin) oder der Schuldner muss ausdrücklich mitgeteilt haben, dass er endgültig nicht mehr zahlen werde. Der wichtigste Fall ist hierbei jedoch der automatische Verzugseintritt nach 30 Tagen nach Rechnungserhalt. Dies gilt jedoch (insb. bei Verbrauchern) nur, wenn in der Rechnung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

2.) Schadensersatz

a) Verzugszinsen

Gem. §§ 280 I, II, 286, 288 BGB kann die Forderung verzinst werden. Die Höhe liegt gem. § 288 I BGB bei 5 Prozentpunkten über dem sog. Basiszinssatz (variabel), sofern es sich um Unternehmer handelt bei 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Hierzu gibt es im Internet viele Verzugszinsrechner, denen man sich bedienen kann.

b.) Verzögerungsschaden

Der Verzögerungsschaden tritt als Schadensersatz neben der Leistung auf. Nur solche Positionen, die entstehen, wenn bereits Verzug eingetreten ist, sind erstattungsfähig. Regelmäßig beachtlich sind die sog. Rechtsverfolgungskosten.

aa.) Ersetzbar sind hier die **Kosten des Mahnschreibens**, wenn bereits zuvor Verzug (s.o.) ausgelöst wurde. Mahnt der Gläubiger selbst, kann er aber nur die Kosten in Rechnung stellen, die tatsächlich entstanden sind. Dies bedeutet, man müsste die Kosten für Porto und Papier nachweisen. Kosten für die Bearbeitung dürfen hier nicht einfließen. Die Rechtsprechung hat hier noch nie mehr als EUR 2,50 zugesprochen, was aber nicht heißt, dass ein Gericht nicht mehr zusprechen kann. Bei Ansetzung höherer Kosten kann der Schuldner die Mahnkosten somit zu Recht kürzen.

bb.) Zu diesem Zeitpunkt sind auch die anfallenden **Rechtsanwaltskosten** erstattungsfähig. Freizeiteinbußen des Gläubigers oder Fahrtkosten zum Rechtsanwalt sind hingegen nicht erstattungsfähig.

cc.) Bei **Inkassobüro** ist zunächst festzustellen, wann die vermeintliche Schadensposition entstanden ist. Fallen die Kosten noch im Zeitraum der Erstmahnung an, so sind diese nicht ersatzfähig. Sind diese im Zeitraum ab Verzug angefallen, sind diese grundsätzlich erstattungsfähig. Es gelten die Sätze des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) als Obergrenze, sofern die Tätigkeit des Inkassounternehmens mit der eines Rechtsanwalts vergleichbar ist.

Fallen sowohl Inkassogebühren, als auch Rechtsanwaltskosten an, so können die Inkassogebühren im Prozess nicht auf den Schuldner umgelegt werden, da der Gläubiger insoweit schadensabwendungspflichtig ist gem. § 254 BGB. Demnach muss der Gläubiger damit rechnen, dass er die Mehraufwendungen für das Inkassobüro selbst zu tragen hat, sofern es zum Rechtsstreit käme.

dd.) Erstattungsfähig sind auch alle **anderen Aufwendungen**, die erst aufgrund des Verzugs getroffen werden mussten, allerdings maßvoll am Maßstab der Schadensabwendungspflicht gem. § 254 BGB betrachtet.

Dazu gehören: Vertraglich vereinbarte Vertragsstrafen, steuerliche Nachteile, Kreditzinsen, Bonitätsauskünfte, etc.

Diese müssen jedoch genau beziffert werden können.

ee.) Aber auch der **entgangene Gewinn** ist erstattungsfähig, wenn z.B. aufgrund der ausgebliebenen Zahlung eine Anlage nicht getätigt werden konnte und damit eine z.B. Rendite nicht erzielt werden konnte. Allerdings ist hier der volle Beweis zu erbringen, dass die Anlage getätigt worden wäre und das nicht anderweitig die Möglichkeit bestand, diese dennoch abzuschließen. Dieser Beweis ist oft sehr schwer zu erbringen.